

## **Satzung über die Förderung in Kindertagespflege und PLUS-Betreuung im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe vom 02.07.2024**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung vom 24.06.2024 gemäß §§ 22 - 24, 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 i. V. m. §§ 21 - 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019, und § 5 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994, in den jeweiligen Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungserlasses, die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kindertagespflegepersonen**

(1) <sup>1</sup>Geeignete Kindertagespflegepersonen gem. § 21 Abs. 2 KiBiz sind Personen, mit einer Qualifikation nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE), mit mindestens 300 UE nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI oder mit mindestens 80 UE nach QHB als sozialpädagogische Fachkräfte, und einer aktuellen Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Kreises Lippe. <sup>2</sup>Die persönliche Eignung ist nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Qualifizierung nach QHB mit 300 Unterrichtsstunden werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Antrag bis zu 2.000,00 EUR erstattet. <sup>2</sup>Die Kosten der Aufbauqualifizierung nach QHB mit 80 UE bei sozialpädagogischen Fachkräften werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Antrag erstattet. <sup>3</sup>Die Kosten der Aufbauqualifizierung 160+ nach DJI werden nach erfolgreicher Qualifizierung auf Antrag hälftig erstattet.

### **§ 2 Laufende Geldleistung**

(1) Die Höhe des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. SGB VIII und die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII werden in Anlage I festgelegt (Tagespflegegeld).

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Tagespflegegeldes und der Zahlungszeitraum werden vom Jugendamt des Kreises Lippe durch Bescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach einem Stufenmodell, siehe Anlage I.

(3) Bis 20 Betreuungsstunden im Monat und bei unregelmäßigen Betreuungszeiten der Stufen 2 bis 10 sind die Betreuungszeiten über den Stundenzettel (Anlage II) nachzuweisen.

(4) Ab 01.08.2025 erfolgt eine jährliche Erhöhung des Tagespflegegeldes um 3 %.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Der Beginn der Tagespflege erfolgt nach Rücksprache mit dem Jugendamt des Kreises Lippe. <sup>2</sup>Der Betreuungszeitraum wird mit Bescheid festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Eine Unterbrechung der Betreuung von bis zu 28 Kalendertagen im Kalenderjahr durch Urlaub und bis zu sechs Werktagen durch Krankheit der Kindertagespflegeperson im Kalenderjahr ist unbeachtlich. <sup>2</sup>Wenn in diesem Zeitraum eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson erforderlich wird, kann auf Anfrage die laufende Geldleistung für die Vertretungsperson gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Abwesenheit eines betreuten Kindes bis zu fünf Werktagen pro Kalendermonat ist unbeachtlich. <sup>4</sup>Bei längerer Abwesenheit ist die Rücksprache mit der Fachberatung erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Das Ende der Tagespflege ist umgehend, spätestens jedoch bis zum Monatsende, durch die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die laufende Geldleistung wird bei einer sofortigen Einstellung oder Kündigung der Betreuung durch die Eltern für die Dauer der Kündigungsfrist, längstens aber bis zum Ablauf des Monats, der dem Monat, in den die Kündigung des Betreuungsplatzes fällt, folgt, gezahlt. <sup>3</sup>Dies gilt nur soweit der Platz nicht zumutbar nachbesetzt werden kann.

### **§ 4 Zulagen zum Tagespflegegeld nach Anlage I**



(1) <sup>1</sup>Betreuungszeiten von Montag bis Freitag 05:00 - 07:00 Uhr und 18:00 - 22:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage ganztägig werden zusätzlich mit 2,00 EUR je Kind/Stunde vergütet. <sup>2</sup>Diese Einzelfälle sind vorab mit dem Jugendamt Kreis Lippe zu vereinbaren.

(2) <sup>1</sup>Bei erhöhtem Betreuungsbedarf kann eine Zulage von bis zu 2,00 EUR je Kind/Stunde gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag zur Klärung des erhöhten Bedarfes ist von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt des Kreises Lippe zu stellen.

(3) Für die Betreuung in den Nachtstunden (22:00 - 05:00 Uhr) wird eine Pauschale (Nachtpauschale) von 25 EUR pro Betreuungsnacht/Kind gezahlt.

(4) Die Betreuung in Urlaubs- und Krankheitsvertretung wird zusätzlich mit 2,00 EUR je Kind/ Stunde vergütet.

(5) <sup>1</sup>Mentoring-Stunden werden zusätzlich mit 2,00 EUR je Stunde vergütet. <sup>2</sup>Die Vergütung wird für die Praxisanleitung von angehenden Kindertagespflegepersonen im Rahmen der QHB für maximal 40 Stunden gezahlt. <sup>3</sup>Das Praktikum ist im Vorfeld vom Jugendamt des Kreises Lippe zu genehmigen.

(6) Für die Eingewöhnung wird die laufende Geldleistung nach § 2 gezahlt.

(7) <sup>1</sup>Kindertagespflegepersonen, die externe Räume zur Betreuung von Tagespflegekindern anmieten, erhalten auf Antrag einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete, maximal 350,00 €. <sup>2</sup>Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Antragseingangs gezahlt.

## § 5 Fortbildungen

(1) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson nimmt jährlich mit mindestens 8 Stunden an Fortbildungsangeboten teil. <sup>2</sup>Aufwendungen für Fortbildungen werden kalenderjährlich mit bis zu 150 Euro bezuschusst. <sup>3</sup>Zahlungsbelege und

Teilnahmenachweise sind bis zum 15.12. eines jeden Jahres einzureichen.

(2) <sup>1</sup>Kindertagespflegepersonen können sich als Mentoren qualifizieren lassen. Die Auswahl der zu qualifizierenden Kindertagespflegepersonen übernimmt das Jugendamt des Kreises Lippe. <sup>2</sup>Die Qualifizierungskosten zu Mentoren nach QHB werden nach erfolgreicher Teilnahme auf Antrag erstattet.

## § 6 PLUS-Betreuung

(1) „PLUS-Betreuung“ ist eine Betreuung in geringem Umfang oder ergänzende Betreuung neben der in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege oder OGS durch geeignete Betreuungspersonen.

(2) Die Prüfung auf Eignung als PLUS-Betreuungsperson erfolgt auf Antrag durch das Jugendamt des Kreises Lippe, siehe Anlage I.

(3) „PLUS Betreuung“ findet im Haushalt der Eltern, in geeigneten Räumen der Betreuungsperson oder in einer Kindertageseinrichtung statt.

(4) <sup>1</sup>Der Betreuungsumfang darf in der Summe 60 Stunden/ Monat nicht überschreiten, oder die Dauer der Betreuung muss unter drei Monaten liegen. <sup>2</sup>PLUS-Betreuung wird mit 3 EUR pro Betreuungsstunde vergütet.

## § 7 Kinderschutz

(1) Mit der Kindertagespflegeperson und der PLUS-Betreuungsperson wird eine Vereinbarung zum Kinderschutz in der Kindertagespflege gem. §8a Abs. 5 SGB VIII getroffen.

(2) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegeperson besucht alle zwei Jahre eine Fortbildung zum Kinderschutz. <sup>2</sup>Die Teilnahme ist zu bescheinigen.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson, sind nach Aufforderung Führungszeugnisse für Familienmitglieder der Kindertagespflegeperson zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr,



die in der Kindertagespflege wohnhaft sind oder sich regelmäßig aufhalten, zu beantragen. Die notwendigen Gebühren werden auf Antrag erstattet.<sup>2</sup>Die notwendigen Gebühren werden auf Antrag erstattet.

#### **§ 8 Anlagen I und II**

Die beigefügten Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Förderung in Kindertagespflege und PLUS-Betreuung im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe vom 02.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 02.07.2024

Kreis Lippe  
Der Landrat

Gez.  
In Vertretung Rainer Grabbe



**Anlage I (Stand ab 01.08.2024)**

Stufe	Betreuungsstd. Pro Monat	Tagespflegegeld (Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1. SGB VIII und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)			enthaltener Sachaufwand
		Verg. A	Verg. B	Gütesiegel (+)	
	Dokumentationszuschuss	22,59 €	23,51 €		
1	bis 20 Std.	5,20 €	5,41 €	0,80 €	1,99 €
2	21-40	156,00 €	162,30 €	24,00 €	59,70 €
3	41-60	260,00 €	270,50 €	40,00 €	99,50 €
4	61-80	364,00 €	378,70 €	56,00 €	139,30 €
5	81-100	468,00 €	486,90 €	72,00 €	179,10 €
6	101-120	572,00 €	595,10 €	88,00 €	218,90 €
7	121-140	676,00 €	703,30 €	104,00 €	258,70 €
8	141-160	780,00 €	811,50 €	120,00 €	298,50 €
9	161-180	884,00 €	919,70 €	136,00 €	338,30 €
10	181-210	988,00 €	1.027,90 €	152,00 €	378,10 €

Vergütung A	Bis 160 UE nach DJI
Vergütung B	Bei 300 UE nach QHB oder päd. Fachkräfte mit 80 UE nach QHB
Gütesiegel (+)	Aufschlag in Höhe von 0,8 EUR auf Vergütungsgruppe A oder B
Dokumentationszuschuss	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 zweite Satzhälfte

**Gütesiegel für lippische Tagespflegepersonen**

Das Gütesiegel wird auf Antrag nach Nachweis folgender Voraussetzungen gewährt.

1. Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach DJI-Curriculum, oder eine pädagogische Ausbildung.
2. praktische Erfahrung als Kindertagespflegeperson von mindestens 1 Jahr nach Abschluss der Grundqualifikation
3. schriftliche Vertretungsregelung mit geeigneter Kindertagespflegeperson. Muss eingereicht werden.
4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kindertagespflegeperson mit mind. 30 Unterrichtsstunden in höchstens zwei Jahren.



5. Teilnahme an mindestens sechs regionalen Arbeitskreisen für Kindertagespflegeperson innerhalb von zwei Kalenderjahren.

Nach Feststellung der Eignung durch das Jugendamt des Kreises Lippe wird der Gütesiegelaufschlag für zwei Jahre ab Beginn des Jahres gezahlt, das auf das Jahr der Antragstellung folgt. Anträge werden bis zum 15.12. eines Jahres berücksichtigt.

#### **PLUS-Betreuung**

Die Eignung als PLUS-Betreuungsperson wird auf Antrag nach Nachweis folgender Voraussetzungen festgestellt.

1. Vorliegen eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG
2. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs: „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre)
3. Medizinische Stellungnahme des Hausarztes über die Geeignetheit zur Kinderbetreuung (keine physischen oder psychischen Beeinträchtigungen, Nachweis des Masernschutzes)
4. Geeignetheitsüberprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder Hausbesuches
5. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)



